PH LUZERN
PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Adult and Professional Education (MAS A&PE) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 22. September 2025 (Stand 1. Oktober 2025)

Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013[1]

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Adult and Professional Education (im Folgenden: MAS A&PE) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der Weiterbildungsstudiengang MAS A&PE umfasst 60 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziel*

Die Studierenden werden befähigt, in der Erwachsenenbildung in unterschiedlichen Kontexten, Arbeitsfeldern und Funktionen tätig zu sein.

[1] SRL Nr. 516b
* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

[1] Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang MAS A&PE setzt voraus:

a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A),

b. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder

c. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B).

[2] Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang MAS A&PE setzt eine Anmeldung innerhalb der in der Ausschreibung publizierten Anmeldefrist voraus.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

[1] Die Anzahl Studienplätze im MAS A&PE ist beschränkt.

[2] Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs MAS A&PE der PH Luzern sind. Mindestens 30 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Studienteile und Module sowie Umfang*

[1] Für den angestrebten Abschluss im Weiterbildungsstudiengang MAS A&PE müssen Studienteile und Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten absolviert werden:

a. drei der folgenden Wahl-CAS:

- CAS Erwachsenendidaktik,
- CAS Lerngruppen leiten in der Erwachsenenbildung,
- CAS Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung,
- CAS Bildungsdesign,
- CAS Projektmanagement in der Erwachsenenbildung.

b. Pflichtmodule:

- Modul «Kompetenzen im 21. Jahrhundert» 5 ECTS-Punkte,
- Mastermodul 15 ECTS-Punkte.

c. Wahl-Module:

- Modul «Critical Thinking» 3 ECTS-Punkte,
- Modul «Interprofessionelles Lernen» 2 ECTS-Punkte.

[2] Für die Vergabe von ECTS-Punkten für den erfolgreichen Abschluss eines Wahl-CAS sind die geltenden Ausführungsbestimmungen des betroffenen Weiterbildungsstudiengangs massgebend. Für den erfolgreichen Abschluss der Wahl- und Pflichtmodule werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Studienteilen oder Modulen*

[1] Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Wahl-CAS richten sich nach den geltenden Ausführungsbestimmungen des betroffenen Weiterbildungsstudiengangs.

[2] Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Wahl- und Pflichtmodule sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 10 *Leistungsnachweise*

[1] Die zu erbringenden Leistungsnachweise der Wahl-CAS sind in den geltenden Ausführungsbestimmungen des betroffenen Weiterbildungsstudiengangs festgelegt.

[2] In den Pflichtmodulen sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a. im Modul «Kompetenzen im 21. Jahrhundert: schriftliches Portfolio mit Reflexion zu Schlüsselkompetenzen der eigenen Institution und zum persönlichen Entwicklungsziel.

b. im Mastermodul: Masterarbeit.

[3] In den Wahl-Modulen sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a. im Modul «Critical Thinking»: schriftliche, kriteriengeleitete Stellungnahme zu den Modulinhalten.

b. im Modul «Interprofessionelles Lernen»: schriftliche Dokumentation einer interprofessionellen Lernsituation mit Reflexion.

Art. 11 *Masterarbeit*

[1] Die Masterarbeit besteht aus der schriftlichen Auseinandersetzung mit einem selbstgewählten Thema aus dem Bereich der Erwachsenenbildung. Sie ist im Kolloquium zu präsentieren.

[2] Die Masterarbeit wird mit der Bewertungsskala gemäss Artikel 7 Absatz 2 des PH-Weiterbildungsreglements bewertet.

Art. 12 *Präsenzpflicht und Absenzen*

[1] Für die Präsenzpflicht und die Absenzen in den Wahl-CAS gelten die Bestimmungen der geltenden Ausführungsbestimmungen zum betroffenen Weiterbildungsstudiengang. Für die Kontaktveranstaltungen der übrigen Module besteht eine Präsenzpflicht von 80% pro Modul.

[2] Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

[3] Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 13 *Titel*

Der verliehene Titel lautet «Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Adult and Professional Education» (MAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Übergangsbestimmung*

Für Studierende, die ihr Studium im Weiterbildungsstudiengang MAS A&PE vor dem 1. Oktober 2025 aufgenommen haben, gelten die Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Adult and Professional Education (MAS A&PE) der Pädagogischen Hochschule Luzern in der Fassung vom 1. Februar 2023.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
22.09.2025	01.10.2025	Erlass	Erstfassung